

7. Sozialgesetzgebung/Tarifpolitik

7.1. Beiträge zum Landesamt für Soziale Sicherheit - 2. Quartal 2015

Bereiche	ARBEITER			ANGESTELLTE		
	in % des Bruttolohnes zu 108 %			in % des Bruttogehaltes		
	Arbeitn.	Arbeitg.	Gesamt	Arbeitn.	Arbeitg.	Gesamt
<i>Globaler Beitrag</i>						
Altersrente	7,50	8,86	16,36	7,50	8,86	16,36
Krankheit-Invalidität						
* Pflege	3,55	3,80	7,35	3,55	3,80	7,35
* Entschädigung	1,15	2,35	3,50	1,15	2,35	3,50
Arbeitslosigkeit	0,87	1,46	2,33	0,87	1,46	2,33
Arbeitsunfall		0,30	0,30		0,30	0,30
Berufskrankheiten		1,00	1,00		1,00	1,00
Familienzulagen		7,00	7,00		7,00	7,00
Bezahlter Bildungsurlaub		0,05	0,05		0,05	0,05
Begleitplan		0,05	0,05		0,05	0,05
Kinderbetreuung		0,05	0,05		0,05	0,05
Total Teil 1	13,07	24,92	37,99	13,07	24,92	37,99
<i>Sonstige allgemeine Beiträge</i>						
Jahresurlaub (2)		5,83	5,83			
Asbest-Fonds		0,01	0,01		0,01	0,01
Arbeitsunfall		0,02	0,02		0,02	0,02
Arbeitslosigkeit (zeitw., ältere)		0,10	0,10		0,10	0,10
Lohnmäßigung		7,48	7,48		7,48	7,48
<i>Beitrag Arbeitslosigkeit</i>						
* ab 10 Arbeitnehmer		1,60	1,60		1,60	1,60
* Lohnmäßigung		0,09	0,09		0,09	0,09
<i>Betriebsschließung</i>						
Klassische Mission						
* 1-19 Arbeitnehmer		0,23	0,23		0,23	0,23
* Lohnmäßigung		0,01	0,01		0,01	0,01
* ab 20 Arbeitnehmer		0,25	0,25		0,25	0,25
* Lohnmäßigung		0,01	0,01		0,01	0,01
Teilarbeitslosigkeit						
* Beitrag		0,16	0,16		0,16	0,16
* Lohnmäßigung		0,01	0,01		0,01	0,01
Gesamtes Total						
* 1-9 Arbeitnehmer	13,07	38,77	51,84	13,07	32,94	46,01
* 10-19 Arbeitnehmer	13,07	40,46	53,53	13,07	34,63	47,70
* ab 20 Arbeitnehmer	13,07	40,48	53,55	13,07	34,65	47,72

(1) Aufgrund der Staatsreform, Einführung eines Arbeitgeber-Basisbeitrages von 24,92%

(2) nicht inbegriffen der Beitrag von 10,27 % der Bruttolöhne zu 108 % des letzten Jahres, zu zahlen spätestens am 30/04.

Im Vergleich zum 1. Vierteljahr 2015 ist eine Änderung zu vermerken.

Der Beitrag zur Finanzierung des Jahresurlaubs für Arbeiter sinkt ab dem 01.04.2015 um 0,17%. Dieser Rückgang wird sich in den nächsten Jahren schrittweise bis zu 0,43% ab 2018 erhöhen. In der Praxis bezieht sich die Reduzierung des Beitragssatzes auf den dreimonatlichen Beitrag in Höhe von 6% der ab 01.04.2015 auf 5,83% sinkt. Der Jahresbeitrag in Höhe von 10,27% bleibt unverändert. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme wegen der Verlängerung der Kündigungsfristen und der Streichung des Karenztages (Harmonisierung des Statuts von Arbeitern und Angestellten).

Die 6. Staatsreform sieht die Übertragung der Zuständigkeiten Familienzulagen, bezahlter Bildungsurlaub, Begleitung der Arbeitsuchenden und des Ausrüstungsfonds und kollektiver Dienste vom föderalen Staat an die Gliedstaaten vor. Aufgrund dieser neuen Situation werden diese Beiträge ab 2015 innerhalb des Arbeitgeber-Basisbeitrages (nunmehr: 24,92 %) mit den klassischen Beiträgen zusammengefügt.

Nachfolgende Beiträge wurden in dieser Tabelle nicht aufgenommen. Es handelt sich um:

- * den Sonderbeitrag zur Sozialen Sicherheit seit 1. April 1994;
- * den Beitrag in Höhe von 8,86 % auf die Arbeitgeberleistungen im Rahmen einer übergesetzlichen Pensionsabsicherung;
- * den Beitrag in Höhe von 10,27 % zur Finanzierung des Jahresurlaubs von Arbeiter, berechnet auf 108% der Lohnmasse des vorhergehenden Jahres und im Laufe des Monats April zu zahlen;
- * die durch das L.S.S. erhobenen Beiträge für die Existenzsicherheitsfonds;
- * die verschiedenen Sonderbeiträge „Decava“ im Rahmen der Frühpensionen (RCC) und Canada dry;
- * einen Sonderbeitrag von 32,25 % (eventuell verdoppelt) auf gewisse Zusatzentschädigungen zu Leistungen der Sozialen Sicherheit betreffend des Vollzeit- oder Halbzeit-Zeitkredits;
- * der Beitrag auf Firmenfahrzeuge, wirksam seit dem 01.01.2005, falls das Fahrzeug dem Arbeitnehmer auch für nichtberufliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird und dies unabhängig einer finanziellen Beteiligung des Arbeitnehmers.
- * die Solidaritätsabgabe von 8,13 % bezüglich der Einstellung von Studenten, die nicht der Sozialen Sicherheit unterworfen sind: 5,42 % zu Lasten des Arbeitgebers, 2,71 % zu Lasten des Arbeitnehmers. Zum 1. Januar 2012 wurden die verschiedenen Beitragssätze, bezüglich der Beschäftigung eines Studenten während der Sommerferien oder während des Schuljahres, ersetzt durch einen einzigen Beitragssatz für das gesamte Jahr ersetzt;
- * die Solidaritätsabgabe von 33 % seit 01/01/2009 auf die Zahlung oder Rückerstattung des Arbeitgebers von Verkehrsbußen des Arbeitnehmers;
- * der Sonderbeitrag auf verschiedene übergesetzliche Renten, oder Beitrag „Wijninckx“.
